

# Wem „gehören“ Forschungsdaten?



**Peter Brettschneider**

Konstanz, 22.4.2020



Alle Inhalte dieser Präsentation stehen unter der Lizenz [Creative Commons BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/). Titelbild: E. Böker

# Übersicht

1. Ihre Einschätzung ist gefragt
2. Rechtspositionen an Forschungsdaten
3. Werkqualität von Forschungsdaten
4. Rechtsinhaberschaft bei Forschungsdaten
5. Übergang von Rechten auf den Arbeitgeber
6. Zurück zum Ausgangsbeispiel
7. Fazit

# 1. Ihre Einschätzung ist gefragt

## Fallbeispiel:

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz interviewt 500 Personen zu ihren Essgewohnheiten. Die Ergebnisse dieser qualitativen Untersuchung führt er in einer Datenbank zusammen, die er auf einem Rechner der Universität speichert. Wem gehören die Daten? Wem gehört die Datenbank?

## Was denken Sie?

## 2. Rechtspositionen an Forschungsdaten

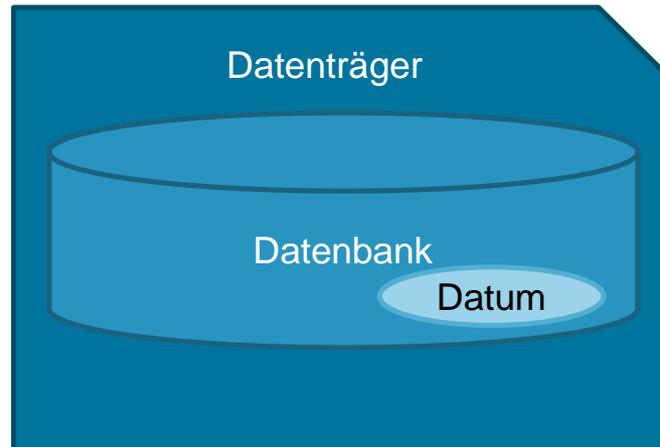
### Rechte am Datenträger

Eigentum am  
Datenträger

### Rechte an der Datenbank

Schutz des  
Datenbankwerks

Leistungsschutz-  
recht des Daten-  
bankherstellers



### Rechte am einzelnen Datum

Ggf. Werk-/Leis-  
tungsschutz am  
einzelnen Datum

Wissenschaftler-  
Persönlich-  
keitsrecht?

Bei personenbe-  
zogenen Daten:  
Datenschutz

### Weitere Rechte

- **Patentrecht** schützt Erfindungen – indirekt aber auch Daten, wenn diese eine Erfindung begründen / beschreiben.
- **§§ 69a ff UrhG** schützen die zum Betrieb einer Datenbank erforderlichen Computerprogramme.

# 3. Werkqualität von Forschungsdaten

Versuch einer Pauschalisierung

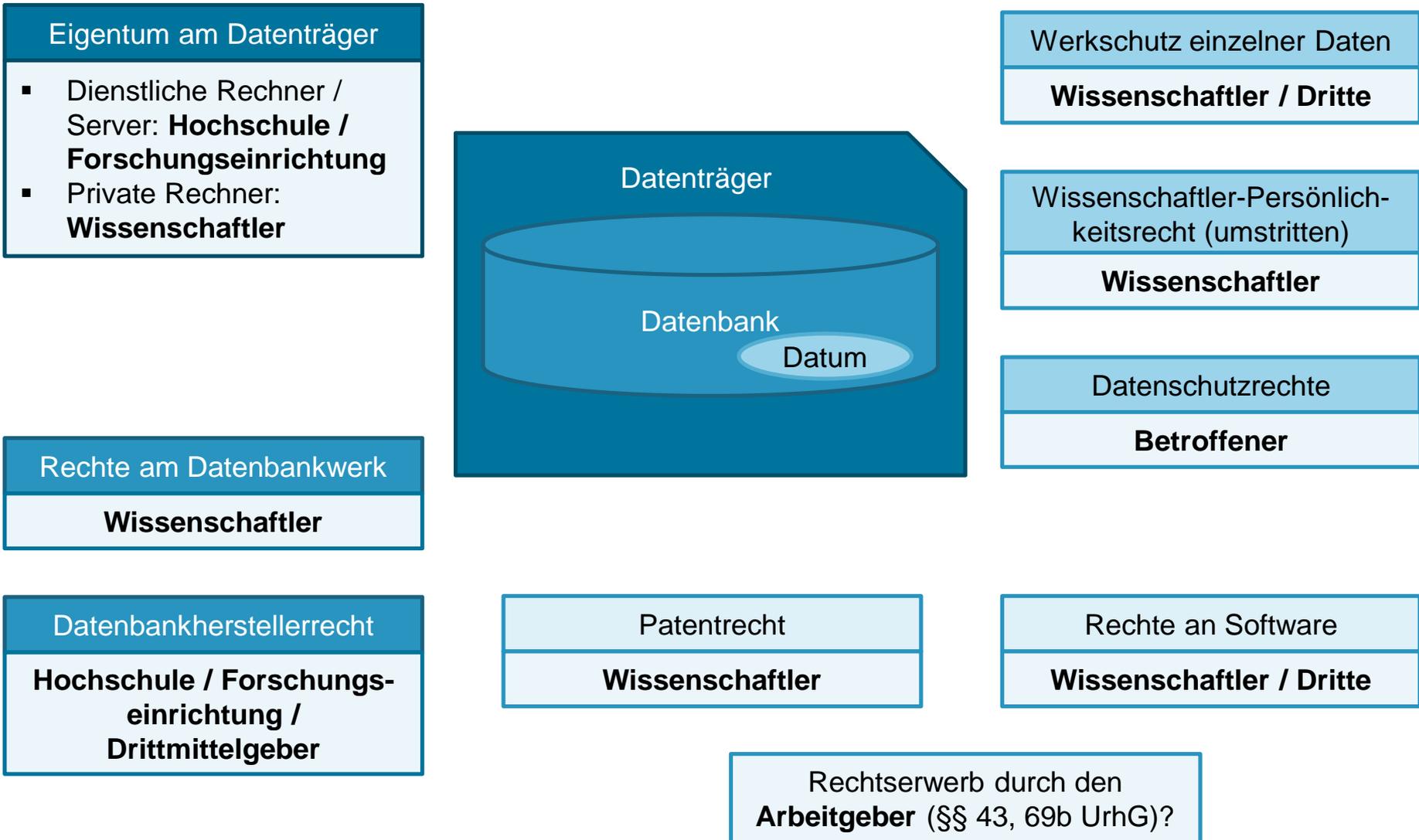
Schutz von Forschungsdaten als urheberrechtliche Werke?	
Tendenziell ja	Tendenziell nein
Qualitative Forschungsdaten	Quantitative Forschungsdaten
Geisteswissenschaften	Naturwissenschaften



Aber: Fotografien, Videos,  
Infrarot- und  
Röntgenaufnahmen, etc.

Hier besteht zumindest immer  
ein Leistungsschutzrecht  
nach § 72 UrhG. Ausnahme:  
bloße Reproduktionen!

# 4. Rechtsinhaberschaft bei Forschungsdaten

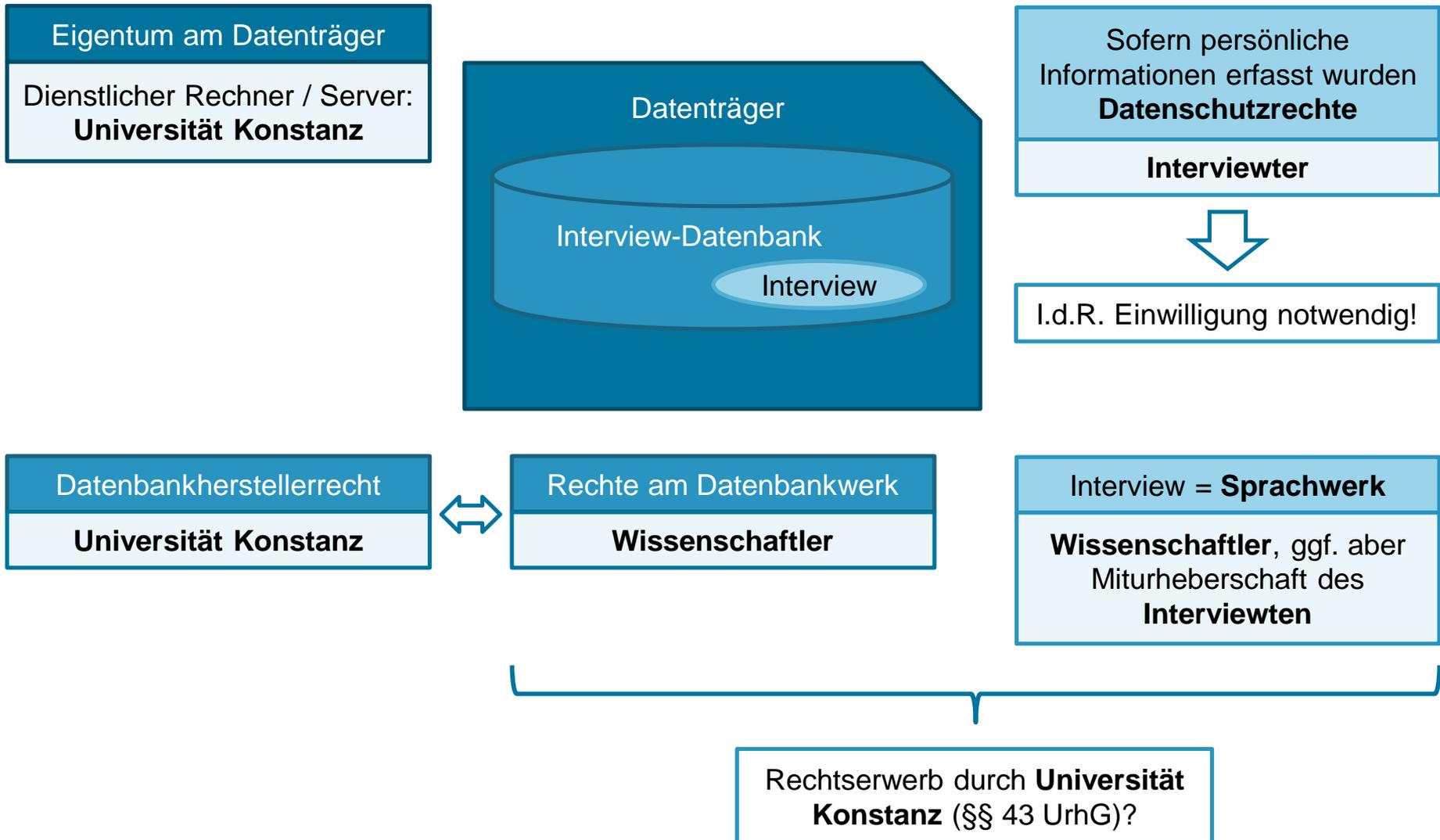


## 5. Zurück zum Ausgangsbeispiel

### Fallbeispiel:

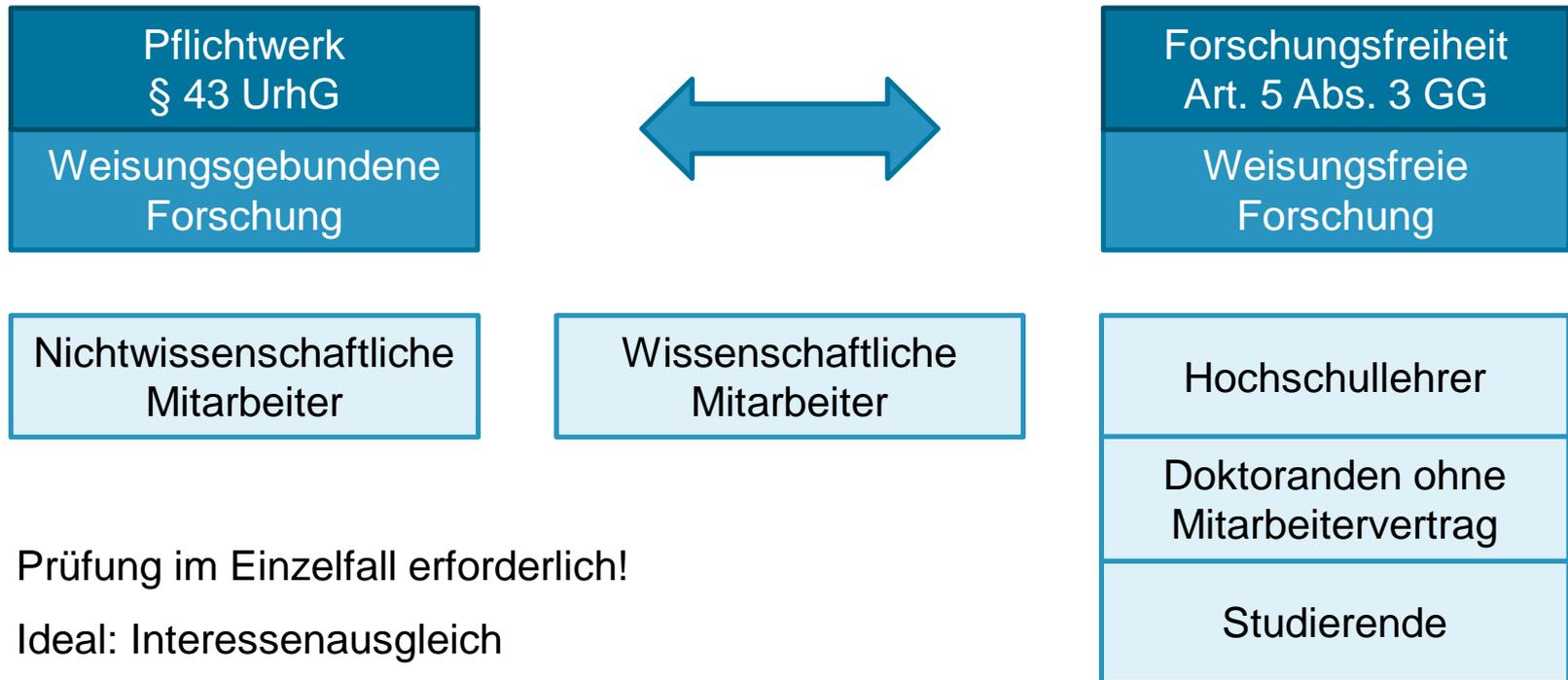
Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz interviewt 500 Personen zu ihren Essgewohnheiten. Die Ergebnisse dieser qualitativen Untersuchung führt er in einer Datenbank zusammen, die er auf einem Rechner der Universität speichert. Wem gehören die Daten? Wem gehört die Datenbank?

# 5. Zurück zum Ausgangsbeispiel



# 6. Übergang von Rechten auf den Arbeitgeber?

- Grundlage: **Arbeitsvertrag**
- Übertragbar sind nur **Verwertungsrechte**
- **Urheberpersönlichkeitsrecht** (insb. Recht auf Namensnennung) verbleibt beim Arbeitnehmer



- Prüfung im Einzelfall erforderlich!
- Ideal: Interessenausgleich

# 7. Fazit

## Rechtlich:

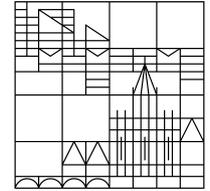
- Mehrschichtigkeit / Konkurrenz der Rechtspositionen und Rechtsinhaber
- Schutzlücken
- Komplexität / Rechtsunsicherheit

## Praktische Handlungsempfehlungen:

- Frühzeitig Beratung in Anspruch nehmen
- Frühzeitig vertragliche Vereinbarungen treffen
- Alle potentiellen Rechteinhaber einbinden und Interessen zum Ausgleich bringen

# Literaturangaben

- Dreier/Schulze: Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018.
- Heymann: Rechte an Daten – Warum Daten keiner eigentumsrechtlichen Logik folgen, CE 10/2016, S. 650ff.
- Härting: „Dateneigentum“ – Schutz durch Immaterialgüterrecht?, CR 10/2016, S. 646ff.
- Kornmeier/Baranowski: Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung, BB 2019, S. 1219ff.
- Lauber-Rönsberg/Krahn/Baumann: Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements – Kurzfassung, Stand: 12.7.2018.
- Raue: Rechtssicherheit für datengestützte Forschung, ZUM 2019, S. 684ff.
- Schoch: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016.
- Stender-Vorwachs/Steeger: Wem gehören unsere Daten?, NJOZ 2018, S. 1361ff.
- Wandtke/Bullinger: Urheberrecht, 5. Auflage 2019.



**Herzlichen  
Dank!**

**Peter Brettschneider**

Fachreferent Rechtswissenschaften · Team Open Science · bw2FDM

E-Mail: [peter.brettschneider@uni-konstanz.de](mailto:peter.brettschneider@uni-konstanz.de)